

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Band:** 47 (1974)  
**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Hundert Jahre Wehrartikel der Bundesverfassung

Unsere heute gültige Bundesverfassung, die das Datum des 29. Mai 1874 trägt — sie wurde in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 von Volk und Ständen gutgeheissen — wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Damit können auch die Militärartikel der Verfassung, die bis auf den heutigen Tag die verfassungsrechtliche Grundlage unseres Wehrwesens bilden, ihre 100jährige Gültigkeit feiern. Dieses Jubiläum gibt Anlass zu einigen Betrachtungen.

Als Wehrartikel bezeichnet man die Artikel 18 bis 22 der Bundesverfassung, in denen die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Kompetenzbestimmungen in militärischen Angelegenheiten verankert sind, insbesondere

- die allgemeine Wehrpflicht und ihre Auswirkungen,
- die unentgeltliche Abgabe der persönlichen Ausrüstung,
- die Regelung der Bewaffnung,
- die Zusammensetzung des Bundesheers,
- die Verfügungsrechte über das Heer,
- die Gesetzgebung in militärischen Angelegenheiten,
- die Regelung der militärischen Ausbildung,
- die territoriale Zusammensetzung der Truppenkörper und die entsprechenden Befugnisse der Kantone,
- die Übernahme kantonaler Waffenplätze durch den Bund.

Neben den eigentlichen «Militärartikeln» enthält die Bundesverfassung an verschiedenen Orten weitere *Einzelbestimmungen militärischer Natur*, die jedoch nicht zum eigentlichen Militärkomplex gehören, weil sie systematisch in einem andern Zusammenhang stehen und teilweise auch erst später in die Bundesverfassung eingefügt worden sind. Es seien hier genannt:

Art. 2	Allgemeine Bundeszwecke
Art. 8	Erklärung von Krieg und Frieden
Art. 11	Verbot der Militärkapitulationen
Art. 12	Ordensverbot
Art. 13	Verbot des Haltens stehender Truppen
Art. 14	Selbsthilfeverbot der Kantone
Art. 15 / 17	Hilfsverpflichtung an bedrohte Kantone
Art. 16 / 17	Eidgenössische Intervention